Ded. 26
453
- 9 -

Digitized by Google

2 Dod. 453-9

Digitized by Google

<36633558610010

<36633558610010

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

GRAVAMINA EVANGELICORVM.

MAGISTRATVS AVG. CONF. zu Dinckelsbühl,

contra

MAGISTRATVM Cathol. Antheils daſelbſten.

MAgiſtrat A. C. zu Dinckelsbühl muß über den daſigen Cathol. Magiſtrat ſich beſchweren, daß

1. Derſelbe die Vollziehung der, von geſammten Rath Anno 1695. gemachten Bettel-Ordnung, ohngeacht durch einen Schluß der geſammten Fürſten und Ständen des Hochlöbl. Fränck- und Schwäbiſchen Crayſes in Anno 1720. einhellig aufgenommen und beliebet ꝛc. Bettelleuthe. Zu Ausrottung der Rauberiſchen Zigeuner- und andern Herrnloſen Geſindes, ſolche Verordnung ergehen zulaſſen, wodurch der vorige Ruhe-Stand und allgemeine Sicherheit wieder hergeſtellet werden möge ꝛc. Auch ſothane Verordnungen und gedruckte Patenta aller Orten im Fränck- und Schwäbiſchen Crayß, wie nicht weniger auch zu Dinckelsbühl publicè affigiret, dann zu deſto gewiſſerer Erzielung eines gewierigen Effects, nach dem löblichen Exempel anderer benachbarten Fürſten und Stände, mit denen man, von geſammten Dünckelsbühliſchen Magiſtrats- und gemeiner Stadt wegen, daraus communicirt, und in würckliche Conferentz getretten, das allgemeine Herum-betteln, vor den Häuſern, und auf der Straſſen gäntzlich eingeſtellet, auch die etwan heimlich vor den Thüren, ſich einfindende Bettler leer abgewieſen, hingegen deſto reichlicher in die zum Allmoſen ſammlen- all wochentlich von Hauß zu Hauß herumgehende Büchſe gelegt, und zu Erleichterung der Burgerſchafft und übrigen Innwohner, die unwürdige und unnütze Bettler aus der Stadt geſchaffet, auch nicht mehr eingelaſſen werden ſollen ꝛc. Damit, untet bißheriger Verſtattung des freyen Bettlens, nicht allerhand Herrn-loß und böſes Geſind ſich einſchleichen, und verbergen könne, ſofort in Conformität deſſen, ein den 13. Sept. dicti Anni in pleno Senatu ratificirtes Proclama folgenden Sonntag am 25. ten ejusdem nach vollendetem Vormittags-Gottesdienſt, unter Zulauff einer groſſen Menge Volcks, deme man mittelſt Aushängung eines Fahnen, wie gewöhnlich, das Zeichen darzu gegeben, von der Trinckſtuben offentlich verleſen- und publiciret- deßgleichen einige è gremio Senatus deputiret worden, welche nach obiger Verordnung die Examination und Auswahl der Bettel-Leuth vornehmen ſollten; zu gröſter Proſtitution des geſammten Magiſtrats utriusque Religionis, und Aergernus, auch Beſchwerde und Gefahr der gantzen Burgerſchafft, eigenmächtig gehindert, wie dann noch biß dieſe Stunde jedermann ſo fremd als einheimiſch mehrentheils aber faſt lauter Catholiſche, alle Tag

und Stund ſt zu betteln den freyen Lauff hat, und deßfalls die gröſte Confuſion zu nicht geringem Schaden des Publici im Schwang gehet.

Spital-Bad und Ziegel-Stadl.

2. Obwohlen vermöge des Kayſerl. Commiſſions-Receß de Anno 1697. in zutragenden Sterb- und Veränderungs-Fällen bey Verleyh- oder Beſtellung NB. aller Beſtändten, von beeden Religionen alternirt werden ſolle; hat dennoch der Cathol. Raths-Theil bey dem Spital-Bad nun bereits die dritte Beſtellung nacheinander mit Catholiſchen Subjectis, ohne der receſſirten Alternation und darüber beſchehenen offtermahligen unwiderleglichen Repræſentationen Raum zu geben, de facto gethan, ſo auch nicht weniger mit Verleyhung der Ziegel-Hütten geſchehen, und dem Ziegler, zum groſſen Schaden der gemeinen Stadt, und Confuſion, auch Schändung des gantzen Bau-Weſens nachgegeben, daß derſelbe in Fertigung der Ziegel und Steine, von denen uhralten, auf'm Rathhauß annoch aufbehaltenen Formen, und Mödeln abgehen, und ſolche kleiner, auch allen Zeug überhaupt, um den vorigen, ja wohl öffter höhern Preiß, durchgehends ſo ſchlecht machen dörffen, daß die Burgerſchafft ſelbigen lieber etliche Stunden weit wann ſie anderſt von dem Catholiſchen Magiſtrat, wie gar offt zu groſſer Beſchwerde geſchehen, nicht mit Gewalt daran gehindert wird, mit ſchweren Koſten, anderwärtig herführen läſſet; Darneben an die von Evangel. Magiſtrat gethane Contradictiones, und was ſelbiger auch ſonſten in iſtius vim licito modo vorgenommen, ſich wenig gekehret, vielmehr die letzte vacirend-alternirende Stadt-Arzt-Stelle (welche je und allwegen mit einem guten erfahrnen Barbierer beſetzt geweſen) mit ſeinem eingetrungenen Beſtand- ja dato noch nicht einmahl in herkommlich-behöriger Form zum Meiſter-gleichwie eben ſo wenig zum Burger-Recht gelangten Bader zur gröſten Beſchimpffung der gantzen Stadt, auf übernommener Gewalt erſetzet, da doch das Exempel Acten-kündig geweſen wie Magiſtratus Aug. Conf. hiebevor in Ermanglung eines tauglichen Barbierer ihrer Religion ſo gar einen Cathol. Barbierer dazu gezogen, mithin auch e Subjectum Aug. Conf. ſo vor Handen geweſen darzu brauchen, und den dafür eingeſchobenen Bader, als an deren Art Leuthen es keinem Religions-Theil jemahlen gefehlt, billich davon laſſen ſollen.

Stadt-Arzt-Stelle.

Compatronat, zu Wildburgſtätten.

3. Hat der geſammte Magiſtrat utriusque Religionis bey der Catholiſchen Pfarr zu Wilburgſtätten, von unfürdencklichen Jahren das Jus Patronatus hergebracht, und ſolches auch bißanhero gemeinſchafftlich exerciret; Nichts deſtoweniger hat Magiſtratus Catholicus mit denen 2. letzten, in Anno 1717. & 1723. geſchehenen Inſtallationen der daſigen Pfarrer gantz einſeithig, heimlich und de facto zugefahren, und auf die von Magiſtratu A. C diß falls beſchehene Remonſtrationes, zuruck ſagen laſſen dörffen: Man möchte ſich vor Schimpff ſeyn, weil Sie niemanden ex Senatu A. C. dabey admittiren würden.

Holtz-Uebermaas zur Lateiniſchen Schul.

4. Gebühren der Catholiſchen Lateiniſchen Schul zu Dinckelsbühl ausweiß des Kayſerl: Executions-Receſſes de Anno 1651. jährlich 12. Meeß Holtz von gemeiner Stadt, dahingegen ſelbiger, nach des Baumeiſters Rechnung, viele Jahre herein, und jedes Jahrs beſonders, bey etlich Viertzig Meeß, auf Geheiß des Cathol. Magiſtrats, beygeführet werden müſſen; welches der damahlige Cathol. Baumeiſter ſelbſten, zu Salvirung ſeines Gewiſſens, ſchon Ao. 1711. dem Evangeliſchen Magiſtrat angezeiget, auch dieſer ſolches geanthet, aber von Magiſtratu Catholico nicht attendiret, vielweniger gemeinſchafftlich abgeſtellet, ſondern hernach wie zuvor, gantz einſeitig connivendo verhänget, ja noch weiter mit dieſem Excels vergröſſert worden, daß man die Sacriſtey, und des Hüters ihrer groſſen Kirchen, Stüblein, mit gemeiner Stadt Holtz verſehen müſſen.

Cathol. Kirchen-Dach und Pfeiler.

5. Liget gemeiner Stadt Dinckelsbühl ob, nach Anleitung des Kayſerlichen Commiſſions-Receſſi de Anno 1697. das Dach der groſſen Catholiſchen Kirchen

Bayerische Staatsbibliothek München
Digitized by Google

chen daſelbſten gegen Erhebung der darunter gebauten Kauff- und Kram-Läden-Beſtand-Gelder, zu erhalten und zu repariren, welches dann auch biß anhero durch das Stadt-Bau-Amt alſo verrichtet worden; Magiſtratus Catholicus aber, hat ſothane Reparation gantz neuer- und widerrechtlich, auf die Kirchen-Pfeiler, deren ſo viel als Fenſter-Stöcke ſeyn, und biß unter das Dach gehen, zu extendiren, ſich unterſtanden, auch dieſe de facto auf gemeiner Stadt groſſe auf viele 100. fl. hinaus ſich erſtreckende Koſten, repariren laſſen, und keine dargegen gethane Remonſtration angenommen, da doch die Verba dicti Receſſus ibi: **das Dach beſagter Catholiſchen Kirchen, auf gemeiner Stadt Koſten, erhalten und repariret werden ſolle** ꝛc. gantz klar und deutlich ſind, und die anmaßliche Extenſion auf die Kirchen-Pfeiler um ſo weniger angehet, als gewiſſer ſonſten ex eodem principio wider alle Vernunfft die gantze groſſe Kirchen, ſo doch an ihr ſelbſten reichliche Einkünfften hat, und dergleichen noch niemahlen prætendiret, vielweniger ihr zugeſtanden worden, von gemeiner Stadt wegen, im baulichen Weſen erhalten werden müßte;

Graß-ſtreuen am Frohnleichnams-Tag.

6. Iſt zwiſchen beeden Raths-Theilen zu Dinckelsbühl per Receſſum de Anno 1697. ausdrücklich bedungen worden: daß **am Frohnleichnams-Tag das Graß-Streuen vor denen Häuſern der Evangeliſchen ein paar Schritt unterlaſſen, und wo daſſelbe geſtreuet, ſo balden poſt Proceſſionem von denen Catholiſchen wieder hinweg geräumet werden ſolle,** ſo aber bis dahero noch niemahlen alſo beobachtet worden; Ferner und

Gemählde Aufhangung in Feſto Corporis Chriſti.

7. Verbindet erſt erwehnter Receſſ die Catholiſchen dahin, ꝛc. **daß bey den Corporis Chriſti Proceſſionen, an gemeinſchafftlichen Orten, kein Gemählde oder was anders geſetzt oder ausgehängt werden ſolle** ꝛc.

Woraus ſich unhintertreiblich à minore ad majus argumentiren läſſet, weil ſolche Ausſetz- und Hängung der Gemählde und anders mehr in Gemeinſchafftlichen Orten bey der Corporis Chriſti Proceſſion, da ſonſten nach den Catholiſchen Ceremonien alles mit Bildern und Gemählden auf das prächtigiſte ausgezieret wird, unterbleiben ſolle, ſolches noch vielweniger zu andern Zeiten oder das gantze Jahr hindurch erlaubet ſeye. Desgleichen

Einſeitiger Mißbrauch der locorum communium.

8. Will mit der natürlichen Billigkeit keineswegs übereinkommen, daß ein Raths-Theil ohne des andern Einwilligung in fundo aut loco communi etwas einſeitig unternehme, dahero in ſolchen ſich zutragenden Fällen Conditio prohibentis melior eſt;

Catholiſche Gemählde und Bilder-Anhangung/ in- und auſſerhalb der Stadt.

Ferners und 9tens ſind zu erwähnten Dinckelsbühl, als in einer Parität-Stadt, vor 20. oder 30. Jahren, noch ſehr wenige und zwar über 2. oder höchſtens 3. Cathol. Bilder, oder Gemählde, überhaupt nicht, auch nicht einmahl vor den allerwenigſten Cathol. Bürgers-Häuſern, aufgeſtellet und angemachet, dann an- und zwiſchen, auch vor den Stadt-Thoren ſehr wenige davon zuſehen geweſen; Dahingegen kurtze Jahre herein, derſelben eine groſſe Menge aufgekommen, und in ſpecie nicht allein gantz neuerlich, in das Segringer Thurn-Dach allerley Cathol. Figuren eingedecket, dann vor dem Rothenburger-Thor, auf der Seidelsdorffer-Straſſe errichtet, weiter, das Creutz bey der Reicharts-Mühl, wie nicht weniger der Bild-Stock vor dem Wörnitzer-Thor, bey dem ſogenandten Giger-Thörlein, aufgeſtellet, überdiß ein Gemähl am Segringer-Thurn, wo man hinaus gehet, gemachet, ferner, ein Bild unter dem Nördlinger-Thor, bey der Ste[illegible] Mühlen, aufgehänget, ſondern auch die alte kleine Bilder um ein ziemliches vergröſſert, ja ſo gar in die ſteinerne Säulen, die eine Marckung, oder was anders andeuten ſollen, Bildlein gerichtet, und welches

10. Am

Bilder an denen Häusern der Catholischen.

10. Am mehristen zu bewundern, unter denen bey 10. Jahren herum, an der Cathol. Bürger-Häusern durch die gantze Stadt sonderheitlich auf der Strasse, gegen, ja gar nahe an der Evangelischen Kirche häuffig ausgesetzten Bildern und Figuren, verschiedene so groß, prächtig und kostbar, bevorab mit solch anstössigen Inscriptionen versehen seynd, daß solche zumahlen gar keine proportion mit dem geringen Vermögen der Innhaber, und diese das darin verwandte viele Geld öffters weit nöthiger zu ihrem Gewerb und Nahrung auch Abführung ihrer Herrschafftlichen Schuldigkeiten haben, auch wohl öffters zubesorgen gewesen, es möchten solche, ad æmulationem Evangelicorum inventæ inscriptiones, wegen ihres piquant und zwischen beeden Religions-Theilen in Controvers stehenden Inhalts, zumahlen da sie auf dem Weg zum öffentlichen Gottes-Dienst begriffen, gar leicht widrig und gefährliche effectus nach sich ziehen: anietzo erst gar

Laternen aufzuhängen.

11. Angefangen werde, grosse und sehr kostbahre Laternen, so gar allernechst an dem Evangelischen Pfarr-Hauß auszuhängen, und darinnen des Nachts Lichter zu brennen; Noch weiters, und

Aufrichtung der Crucifix.

12. Hinter der grossen Catholischen Kirchen, und oberhalb dem Capuciner-Closter nechst der Stadt-Mauer bey dem sogenannten grünen Thurn, auch auf dem Gottes-Acker überall in locis & fundis communibus, wo zuvor keine Bilder und Crucifix gestanden, seit 7. 10. oder längstens 12. Jahren 14. biß 20. Werck-Schuh von der Erden erhabene Crucifixe, auf starcken Postimentern eingemauert, und aufgerichtet, auch Lebens-grosse Bilder neben hingestellet worden, bey welchen jedermänniglich in die Augen leuchtenden Signis, die darunter angedeutete res signata, oder Religio Catholica, dergestalten hoch empor gehoben, und in Gegentheil die Religio Evangelica destomehr verdunckelt wird, daß die zwischen beyden eingeführte Paritas, dem äusserlichen nach, gantz verschwunden zu seyn scheinet, auch kein Fremdder daraus anderst urtheilen kan, dann daß die Catholische Religion vor der Evangelischen nicht sowohl die Ober-Hand haben, als vielmehr das Regiment, ja gar die gantze Stadt Dinckelsbuhl pur Catholisch seyn müsse, mithin nicht wohl leer abgehen könne, daß solche fast nie erhörte Neuerungen, bey der gantzen Evangelischen Burgerschafft eben so viel Redens und Nachdenckens erwecke, als bey denen Evangelischen zu Speyer, welche als ein besonder Gravamen, mit an das Hochlöbliche Corpus Evang. gebracht, daß sich einige Catholiquen bey ihnen, unterstanden, vor denen an die Ecken ihrer Häuser, oder über ihre Hauß-Thüren gestellte Marien-und andere Bilder, Laternen gegen den Abend (dahier müssen sie die gantze Nacht hindurch brennen) anzuzünden, und dadurch einen Cultum religionis, mithin vor ihren Häusern, auf öffentlicher Strasse, ein privatum Religionis Exercitium anzustellen. Was Löbl. Stadt Nördlingen bloß wegen Translocation und Vergrösserung des Marien-Bilds an dortigen Teutsch-Ordens-Hauß für Eyffer bezeuget, ist eine Reichs-kundige, dahier aber noch nie geregte Sache, daß die Carmeliter bey ihren neuen Bau des Closters, eben dergleichen Neuerung vorgenommen: Auch kan das einseitig-eigenmächtig neuerliche Creutz-Setzen denen Evangelischen dahier nicht anderst als Hertz-eintringlich fallen, wann sie betrachten, mit was Christlichen Eyffer sich die sehr schwache Theinselberger unter das Fürstl. Stifft Kempten gehörige Gemeinde, nur allein wider das stecken gantz kleiner Creutzlein, auf die Gräber der Cathol. Abgestorbenen in dem Kirchhoff, worinnen beede Religions-Verwandten das Simultaneum sepeliendi jus besitzen, gewehret, auch ehender nicht geruhet, bis solches, weil es Anno 1624. nicht also üblich gewesen, per Decretum abgeschaffet worden; Dergleichen rühmlichen Eyffer auch die Herrn Wild-und Rhein-Graffen, wider solcherley neuerliches Unternehmen, äussern, und gewiß ehender nicht, als bis sothane Neuerung wieder abgestellet, acquiesciren werden, eben so wenig, als man u Oßnabrugg von der Beschwerde wider die Aufrichtung der Bilder-Stöcke, abgewichen zu seyn hören, oder vernehmen wird, daß die Reformirte in der Fürstl. Nassauischen Gemeinschafftlichen Stadt Siegen, die Ve-

Venerations-Stöcke, ſo von denen Catholiſchen alleine, ohne Vorwiſſen der Reformirten Mit-Herrſchafft, auf dem Gemeinſchafftlichen nechſt an der Stadt gelegenen Lindenberg, geſetzet, alſo ſtehen zulaſſen, gemeynet ſeyn ſolten; Welch auf ſo vielerley Weiſe angemaßte Religions-Prærogativ nicht bey denen bloſſen äuſſerlichen Zeichen verbleibet, ſondern auch ſeine ſchädliche Influenz ultra ſtatum politicum auch in ſtatum Oeconomicum hat, da nemlich

13. Verſchiedene Catholici privati hinter und neben ihren Häuſern neuerlich, einige gemeine Plätze zu Gärten eingefangen, dieſelbige auch würcklich davor nutzen, dazu aber weder einen titulum ad dominium acquirendum habilem jemahlen allegiret, noch gehabt, viel weniger gemeiner Stadt einigen Zinß oder Steuer davon entrichtet; Gemeine Plätze zu Gärten gemacht.

14. Deßgleichen ſind der Cathol. Decanus Stahl, und andere mehr, mit ihren, an dem ſogenannten Blaich-Weyher gelegenen Gärten, gegen die daran vorbey gehende gemeine Straſſe, und erſt gedachter daran ſtoſſenden Weyher, ſo weit heraus gefahren, daß mit Noth einem Wagen von einer Perſon ausgewichen werden kan, und der Bleich-Weyher ebenfalls viel kleiner werden müſſen; Nach welchen vorgängigen Exempeln nicht weniger auch bey Renovirung ein- und anderer Cathol. Burger-Häuſer über den alten Grund eigenmächtig heraus gefahren worden, ohne daß man auf der Evangeliſchen Nachbarn billiche Beſchwerden, viel weniger ex officio dargegen geſtanden wäre; Welches alles Magiſtratus Evangelicus vielfältig gegen den Cathol. Magiſtrat geanthet, und auf die gemeinſchafftliche Abſtellung gedrungen aber wenig ja gar nichts damit ausgerichtet; Catholiſche Gärten- und Häuſer-Extenſion.

15. Stehet die Diſpoſition des Glocken-Geläuts auf dem an der groſſen Cathol. Kirch ſtehenden Thurn, der Stadt-Thurn oder Wendelſtein insgemein genannt wird, bey dem geſammten Magiſtrat utriusque Religionis, welcher ſolches bey auſſerordentlichen Fällen und beſondern Solennitæten jedesmahlen ohne einzige Wiederrede angeordnet, maſſen die Verſperrung gedachten Thurns nach dato gemeinſchafftlich iſt, und bald von Cathol. bald von Evangeliſchen Officianten geſchiehet, neben dem ein Cathol. und Evangeliſcher Thurner beſtändig droben wohnen, und ſammt denen ihnen des Nachts, meiſtentheils von beederley Religionen, zugegebenen Wächtern, ihren Lohn ebenfalls von gemeiner Stadt empfangen, wie nicht weniger obige beyde Thurner alle Neu-Jahr von Hauß zu Hauß, ohne Unterſcheid der Religion, in der Stadt herum gehen, und das Neu-Jahr-Geſchenck einſammlen, auch andere Tranck-Gelder von denen vorbeygehend Catholiſch- und Evangeliſchen Kinds-Tauffen und Hochzeiten, dann wegen der, denen Evangeliſchen Abgeſtorbenen blaſenden Todten-Lieder und Pſalmen, durchaus gleich miteinander theilen; Fernet das auf den Thurn benöthigte Holtz aus gemeiner Stadt Waldungen, durch die Stadt-Cammer-Möhn, geführet, und von denen bey den Bauhoff in gemeinen Sold ſtehenden Taglöhnern abgeſeget, und hinauf gezogen wird; überdiß, auf ſothanen Thurn unter andern Glocken auch diejenige hängen, womit das Zeichen das Auf- und Zuſchlieſſens gemeiner Stadt-Thore gegeben, item alle Mon- und Freytage bey ordentlichen Raths-Tägen, bald durch den Cathol. bald durch den Evangeliſchen Stadt-Knecht, in den Rath geläutet: dann des Mittags, wann die von gemeiner Stadt beſoldete zum Bau-Hoff gehörige Handwercks-Leute und Taglöhner zur Arbeit gehen, die Burger ihre ſchuldige Steuren zur Stadt-Cammer bringen, und des Abends, wann die Wächter auf die Stadt-Mauer-Wacht gehen ſollen, angezogen, vornehmlich aber der Thurn ſelbſt auf gemeiner Stadt-Koſten im baulichen Weſen unterhalten, und auf gleiche Art die Glocken-Stühle gemachet, und repariret, dann das Oel, die Uhr-Zeig und Glocken-Joch-Pfannen damit zu ſchmieren, wie nicht minder das Strick-Werck, und was ſonſten an Schmidt-Schloſſer-Schreiner-Uhrmacher-Glaſer-Häffner- und Kupfferſchmid-Arbeit nöthig von gemeiner Stadt-Cammer angeſchaffet und bezahlet werden; Man hat aber von Seiten des Catholi- Das Glocken-Geläut.

liſchen Magiſtrats ſich gantz neuerlich unterfangen, zum gröſten Præjudiz der gemeinen Stadt, ſothane Diſpoſition dem geſammten Magiſtrat abzuſtricken, und ihrem Decano in die Hände zuſpielen, fort ſelbigen contradicente Magiſtratu A. C. um das auſſerordentliche Läuten zu begrüſſen, und ſo durch vermeyntliche Actus poſſeſſionis exerciren zulaſſen, darneben den letztens, von der Stadt-Cammer Ordnungs-mäſſig beſtellten Thurn-Wächter, Johann Michael Lehner, weil Er der Augſpurg. Confeſſion beygethan, de facto abgetrieben, und dargegen einen Catholiſchen, ohnangeſehen der andere ohne dem ſchon Catholiſch iſt, einſeitig zu obtruditen, auch dieſem durch den Catholiſchen Stadt-Rechner den prætendirten Wochen-Lohn zuſchieben zulaſſen, und auf die von Magiſtrat Evangeliſchen Theils gethane Proteſtation, ſolch widerrechtliches Verfahren noch behaupten, und fälſchlich vorwenden dörffen; als ob der Thurn quæſt. demſelben privativè zugehöre, und deſſen von uhralten Zeiten hergebrachter Obſervantz nach, alſo berechtiget wäre, ohne auf die darwider gethane gründliche Vorſtellung von ſeinem ſchädlichen Beginnen zu weichen und abzuſtehen; deme jedoch nachzugeben, man ſich diſſeits eben ſo wenig, als die Reformirte Gemeinde zu Feudenheim in der untern Pfaltz, im Stande befindet, ſondern, gleich derſelben, den unbeſchränckten Mit-Gebrauch erwehnten Geläuts, wie des Thurns ſelbſt, omni modo zu behaupten bemühet ſeyn muß.

Capelle zu Willburgſtätten.

16. Wird ohnweit des nacher Dinckelsbühl gehörigen befreyten Dorffs Willburgſtätten, eine gewiſſe Höhe oder Hügel angetroffen, worauf vor uhralten Zeiten ein altes Gebäu, in Geſtalt eines Schlößleins oder Veſte, geſtanden, und die Veſte Limburg genennet worden, welche weil ſie ſehr baufällig und nicht zu nutzen geweſen, von gemeiner Stadt Dinckelsbühl wegen abgebrochen, und die daran noch zu brauchen geweſene Höltzer und Steine, in die Stadt geführet, und meiſtentheils zu Aufrichtung des daſigen Fleiſch-Hauſes verwendet worden, ſind auch noch gar viele Perſonen im Leben, welche gedencken, daß dieſer Platz oder Höhe gantz leer geweſen, hernach aber, und etwa erſt vor ohngefehr 30. Jahren an ebendem Ort, wo vormahls die gemeldte Veſte geſtanden, von den Cathol. anfänglich ein Creutz aufgeſtellet, bald aber darauf ein Umfang von Brettern in Form einer Capellen, herum gezogen, und Cathol. Gemählde hinein gehänget, auch Andachten darin gehalten, und Procelliones dahin angeſtellet, ja ſo gar erſt vor wenigen Jahren, durch die Dinckelsbühliſche Catholiſche Cleriſey mit vielen groſſen Solennitæten zu einen formalen Kirchlein inauguriret und eingeweyhet, folgends alljährlich verbeſſert und vergröſſert, auch hernach in eine förmliche ſchön gezierte Capelle verwandelt worden, dahin noch heutiges Tags von allen Orten in der Nachbarſchafft, die Cathol. häuffig gehen, wie nicht weniger von Dinckelsbühl aus öffters Wallfahrten angeſtellet werden, und zwar nicht ohne groſſe Beſchwehrung der gemeinen Stadt, indem ſowohl die, in deren Sold ſtehende Handwercks-Leute, Taglöhner, und Knechte, mit Verſäumung der nothigſten Arbeit, ſolchen Wallfahrten beywohnen, und gleichwohl ihren völligen Wochen-Lohn empfangen, und weil ihre Cammeraden A. C. nicht deterioris Conditionis ſeyn wollen, bey ſolcher Zeit, zumahlen in Abweſenheit ihrer Catholiſchen Aufſeher, wenig ſchaffen, ſondern auch alle gemeiner Stadt zuſtehende Pferde, und Kutſchen, darzu aufgebotten werden, um die Honoratiores, ſo Männ-als Weiblichen Geſchlechts, dahey hin- und zurück zuführen, dahero, und nachdeme dergleichen Wallfahrten, ſehr gemein-über diß auch ein Notorie gemeiner Stadt zuſtehender Platz von deroſelben Jurisdiction, durch anmaßliche Einweyhung der vermeyntlichen Capellen, eigenmächtig entzogen, und der geiſtlichen Bottmäſſigkeit zugewendet werden wollen, der Evangeliſche Raths-Theil Urſach über Urſach gehabt, darwider auf das feyerlichſte vielfältig zu proteſtiren, der Cathol. Raths-Part aber ſolch widerrechtlich Unternehmen unter den ſeltſamen principiis, wie nemlichen

In loco puro Catholico, allwo weder derſelbe, noch Magiſtratus A. C. vi Inſtrum. Pac. Weſtph. einige Jurisdictionem

ctionem quasi Episcopalem zu ſuchen habe, gemeiner Stadt nicht præjudicirlich, noch ſelbiger hierdurch einiger Nachtheil zugewachſen ſeye, daß dieſer Ort ex Dominio & commercio privatorum eximiret worden ꝛc. Vermeyntlich durchzudrucken keinen Scheu getragen, eben als ob wegen der Catholiſchen Kirch oder Pfarr zu Willburgſtätten, ſelbige gantze Marckung nothwendig Catholiſch ſeyn, und poſito hoc, quod tamen nunquam conceditur, der Magiſtratus Civilis ſich einen, Ihme mit Grund und Boden eigenthümlich zuſtehenden Ort, ſowohl quoad proprietatem, als Jurisdictionem eigenmächtig entziehen laſſen müſſe, auch wann ſolches geſchehen, dieſe Exemption ſelbigem nicht nachtheilig ſeyn ſolle, welches fürwahr kein vernünfftiger Menſch ſich traumen, vielweniger bereden laſſen wird; Daher man auch diſſeits keinesweges zuverdencken, wenn man nach dem Vorgang des Magiſtrats zu Oßnabrugg, auch der Stadt Speyer, wider die Erbauung dergleichen neuerlichen Capellen, alle Rechtserlaubte Mittel appliciret, biß man ſich gleichergeſtalten, wie erwehnte Stadt Speyer, eines gewünſchten Effectus erfreuen kan, als welche, da Catholici ſich unterfangen, über ein auf der Stadt Allment ſtehendes ſteinernes Creutz, welches Anno 1624. unbedeckt geſtanden, eine Capelle zu bauen, und einen Gottes-Dienſt daſelbſt anzuſtellen, es ſo weit gebracht, daß obgleich der Gegentheil anfänglich ein Kayſerl. Mandat und Paritoriam ausgewürcket, ſelbiger doch nachmahl in Reviſorio angewieſen worden, anderſt nicht, als nach der Stadt vorgeſchriebenen Riß zu bauen.

17. Iſt zwar zu Dinckelsbühl ein altes Herbringen, daß am Feſt Johannis Baptiſtæ, von der Catholiſchen Jugend vor den Cathol. Häuſern und Kirchen die ſogenannte Johannis-Feuer angezündet werden, aber das allergröſte von ſolchen, welches ehedeſſen auf dem Kirchhoff in der Stadt aufgemachet worden, der Dechant aber (vermuthlich wegen der Gefahr, die der groſſen Kirchen dadurch zuſtoſſen könte) nicht mehr allda leyden wollen, gantz neuerlich vor dem gemeinen Stadt-Rath-Hauß, und noch darzu an der daran vorbeygehenden Haupt-Straſſen angeſchüret, und dadurch ſo wohl ſelbige nicht wenig geſperret, und die Paſſage gehindert, daß die vorbeygehende Fuhren kaum durch kommen können, als auch die daran geſpannte Pferd und eintreibende Vieh-Heerden öffters davon ſcheu gemachet werden, wobey das Rath-Hauß ſelbſt deßhalber in gröſter Gefahr ſtehet, wann der dabey ſich ereignende Wind die Funcken an daſſelbe treibet, zumahlen allernechſt daran eine offene höltzerne Stiegen, auch jetzo ſo gar ein Sailers-Laden, und darinn allerley leicht-Feuer-fangende Waaren, als Hartz, Pech und Oehl, ꝛc. ſich befinden, zugeſchweigen, daß der Rauch davon in die oberhalb daran ſtehende gemeine Stadt-Regiſtratur gehe, und die allda verwahrlich aufbehaltene Acta nicht wenig verderbe, welcher augenſcheinlich obſchwebenden Gefahr ſteuren zu helffen, der Cathol. Magiſtrat auf vielfältig-Evangeliſcher Seits beſchehene, ſo wohl gemeynt-nachdrückliche Erinnerungen bißhero unterlaſſen; Johannis-Feuer.

18. Seynd bey der Catholiſchen groſſen Kirchen der zweyte und dritte Caplan neuerlich aufgeſtellet worden, da doch hiebevor, und noch vor gar wenigen Jahren, nur ein Caplan gedachter Kirche gedienet, ja ehemahls gar kein Caplan da geweſen, ſondern ein Carmeliter bißweilen Dienſte gethan, welche Vermehrung der Capläne gemeiner Stadt deſto beſchwerlicher fällt, weil Sie vor ihre Perſon von aller civil-Jurisdiction exempt ſeyn, darneben die Umgelds-Freyheit, und andere geiſtliche Vorrechte genieſſen, auch Bürgerliche Accidentien ſich zueignen wollen, da doch hiebey der Status Anni Domini 1624. zu obſerviren, gleichwie vice verſa bißhero wider die Geiſtlichen A. C. die doch der weltlichen Obrigkeit unterworffen, operoſe behauptet, auch deren Geiſtlichen Wittfrauen, das von unfürdencklichen Jahren her, um H. Weyhnachten vom Hoſpital genoſſene wenige Fleiſch einſeitig entzogen worden, bloß darum, weilen Evangelici denen neu-obtrudirten Caplänen nicht auch dergleichen abfolgen laſſen wollen. Neuerlich aufgeſtellte Catholiſche Capläne.

Vermehrung der Ordens-Leute.

19. Eyener massen ist bekannt und vielen Leuthen zu Dinckelsbühl noch erinnerlich, daß sowol in dem Carmeliter als Capuciner-Closter zu Dinckelsbühl, über 3. 4. oder höchstens 5. Personen nicht, und in dem Carmeliter-Closter nur ein Pater und ein Bruder gewesen, deßgleichen die Capuciner bey der Stadt angehalten, daß ihnen erlaubet werden möchte, ein Clösterlein zu bauen, darinnen Sie nicht mehr als 6. Personen aufs höchste halten wollten, deren Zahl jedoch bey etlich 20. Jahren herein, so starck angewachsen, daß anjetzo bey denen Processionen, öffters 16. biß 20. Carmeliten und so viel Capuciner gezehlet werden, da doch denen Clöstern so wenig, als denen in Seculo lebenden Geistlichen (solle anderst die Dispositio Pac: Westph: nicht offenbahrlich gekräncket werden) erlaubet, ihre Zahl über diejenige, so sie die 1. Jan: 1624. gehabt, auch nur mit einem eintzigen zu vermehren, wie solches Gravamen Oßnabrugg gleichfalls gar hoch ehedessen geklaget, daß, da 1624. die Mönche ein Claustrum von kaum 6. Personen inne gehabt, sie folglich den Numerum biß auf 30. erhöhet, und selbige nicht nur zu grosser Beschwerde der Leuthe aufs Bettein, sondern gar zu Verrichtung der Sacrorum aufs Land hinaus schickten; Es gehen aber

Seminarium in Carmeliter-Closter.

20. die hiesige Carmeliter gar nunmehro so weit, daß sie bey wenigen Jahren herein ein förmlich Seminarium vor junge Studiosos angeordnet, mithin dasjenige, so sie schon, à tempore introductæ Paritatis an, per varios cuniculos zu erschleichen gesuchet, niemahlen aber zu erlangen vermocht, anjetzo in longè ampliori Forma, als sie es ehedessen begehret, dergestalten behaubtet, daß sie so gar ein recht förmlich Auditorium nicht nur, wie sie ehedem prætendiret, für geringe aus hiesig-Cathol. Trivial, sondern nun auch aus andern höhern Schulen, hieherziehende junge Leuthe, erigiret, auch würcklich è Cathedra docitet, ja zum Beweiß ihrer geschöpfften profectuum, ein solennes Specimen, durch eine offentliche Disputation (wovon unten ein mehrers) gestifftet;

Die Capuciner aber

Platz beym grünen Thurn.

21. ausserhalb ihrem Closter, einen, über die daran vorbeygehende Strassen, gegen die Stadt-Mauer gelegenen, und gemeiner Stadt zuständigen grossen Platz, vor eigen angesprochen, der Catholische Magistrat auch selbigen in præjudicium gemeiner Stadt, hierumter allen möglichsten Vorschub biß anhero gethan, dahero auch kommen, daß gedachte Patres gantz eigenmächtig auf quæstionirten Platz junge Bäume eingesetzet, solche umzäunet, ja so gar

Eigenmächtige Einreissung der Glocken-Gieß-Hütten.

22. die allda gestandene Glocken-Gieser-Hütten, beydes propter imaginatum periculum incendii, ü. ex causa prætensi fundi, hinweg zuschaffen bey dem gesamten Magistrat per Memoriale gebetten, darein der Cathol. Raths-Theil alsobald gewilliget, ohne die abwesende Besitzere derselben, welche dieselbe nicht nur titulo oneroso an sich gebracht, sondern auch biß dahero ihre Steuer ordentlich davon entrichtet haben, darüber zu vernehmen; Weilen aber der Raths-Theil A. C. vie bereits etlich 80. Jahr, ohne jemahls besorgte Gefahr des Feuers, oder auch nur ein einzigmahl darwider erhobener Beschwerde, allda gestandene Hütten, Via facti zu transferiren, billich angestanden, vielweniger den Fundum Quæst: durch das nicht einmahl 20. Jahr zuvor angelegte Capuciner-Closter, gemeiner Stadt entziehen zu lassen, beystimmen können, so haben offtbesagte Capuciner die Haupt-Gebäuck der Hütten bey nächtlicher Zeit durchseget- nachgehends præclaro exemplo, bey hellem Tage, mit eigenen Händen, Ketten und Seiler angeleget, und also das gantze Gebäude, in einer Parität-Stadt, coram facie etlicher 1000. Evangelischen Innwohner, plusquam audacter, auf eine unerhörte Weise, mit Gewalt eingerissen, und über einen Hauffen geworffen, auch den Platz gantz ohngescheuet, quasi re optimè gesta, fein sauber abgeraumet, und allbereit dergestalt aptiret, daß sie ein ander zu ihrem cultu abgezieltes Gebäu, ihrem eigenen Geständnuß nach, nechstens daselbst hin setzen können, gantz ohne, daß der damahlig Cathol. Ampts-Burgermeister, solches verwehret hätte, oder mit Zuziehung des gesammten Magistrats, in Krafft obhabenden schweren Pflichten, des Gemeind-Platzes wegen, sich ihnen widersetzen- und denen beschädigten Glocken-Giesern, auf ihr wiederholtes Ansuchen, zur billichmässigen satisfaction verhelffen

helffen wollen; Gleichwohlen iſt bey dieſem allen ihre Cupido habendi noch nicht erſättiget, ſondern Sie haben ſich auch

23. des ohnweit von ihrem Cloſter ſtehenden Stadt-Korn-Hauſſes zu Verwahrung ihrer Char-Freytags-Figuren dermaſſen bemächtiget daß ſie nun auch ſo gar auf deſſen Boden eine groſſe Cammer, auf gemeiner Stadt Koſten gantz einſeitig zugerichtet, die ſie ordentlich verſchlieſſen, und ſich dardurch des gröſten Theils daran Meiſter machen, und endlichen Stadt-Korn-Hauſſ.

24. Was ſie nur an ihrem Cloſter und Garten zu reparíren und zu beſſern gut befinden, von gemeiner Stadt-Materialien, durch eben derſelben beſoldete Handwercks-Leute, und Fuhren, mit unerſetzlichen Koſten, unter unhintertreiblicher Aſſiſtenz ihres Catholiſchen Raths-Theils, nach ihrer Convenientz, in Stande richten, und es darinnen erwehnten Catholiſchen Raths-Theil gantz gleich machen, da derſelbe Capucíner-Kloſter-Bau.

25. Vor einigen Jahren zu Renovirung der St. Ulrichs Capellen die mehriſte benöthigte Materialien, Fuhren und Arbeit auf gemeiner Stadt-Koſten eigenmächtig beyſchaffen und verrichten laſſen; Noch viel weiter aber greiffet Ulrichs-Capelle.

26. Das Carmeliter-Convent um ſich, wann es ſein Cloſter um ein groſſes erweitert, und 4. Wohn-Häuſer, nebſt einen Stadel oder Scheuren und einem Brau-Hauß eingeriſſen und ihrem Cloſter einverleibet, ohngeacht ſelbiges bey gantz neuer Umbauung ihres Cloſters vor etwa 20. Jahren, mit Vergünſtigung eines geſammten Magiſtrats und der Nachbarn allſchon um ein mercklíches heraus gefahren, darneben aber gantz eigenmächtig, nach dem Vorgang ihrer Mit-Brüder zu Speyer (worwieder aber dortiger Magiſtrat hefftige Klagen erhoben) Thür und Thor verändert, an andere Stellen transferiret, wie nicht weniger, mit Anlegung etlicher Staffeln und dar-vor Setzung 2. Pilaren von der Straſſen bey 4. Schuh weiter eingenommen, dann auch ein groſſes vorhin nie daſelbſt geſehenes Marien-Bild über das Portal aufgeſtellet, wie dann daſſelbe auch Carmeliter-Cloſters Erweiterung.

27. Das braune Bier-Sieden auf ſolchen Excell gettrieben, daß nunmehro die Gäſte in groſſer Anzahl dabey niedergeſetzet, das Bier auch über die Gaſſen, ums Geld ausgeſchencket, die Handwercks-Leute, ſo darinnen arbeiten, guten theils mit Bier beſoldet und bezahlet werden, ſo gar, daß auch, wegen dieſes allzuunleydentlichen Mißbrauchs, und zumahlen dem geſammten Bier-Brauer-Handwerck dardurch zugefügten unerträglichen Schadens, man ſich von geſammten Magiſtrats wegen gemüſſiget befunden, ſchon Ao. 1706. unter 4. fl. Straf zu verbieten, in dem Carmeliter-Cloſter, gleich in einem andern Gaſt- oder Wirths-Hauß fürterhin Bier zu trincken, noch daraus abzuhohlen, oder vor die verdiente Arbeit, ſtatt des Lohns, anzunehmen, allermaſſen das Proclama bereits abgefaſt geweſen, doch auf Verſprechen des P. Prioris, das Bier ausſchencken ins künfftig abzuſtellen, mit Publicirung deſſelben damahlen noch zuruck gehalten; Als aber hernach nichts deſtoweniger der vorige Mißbrauch wieder eingeriſſen, iſt ſolches zwar den 19. Febr. 1708. juſſu totius Magiſtratus, würcklich von der Trinck-Stuben publicirt, aber wegen Connivenz des Catholiſchen Magiſtrats niemahlen zur Execution gebracht, noch darüber gehalten worden, zu dem weiß die gantze Stadt, und wird deshalber ſehr übel davon geſprochen, daß faſt täglich einige ja wohl öffters ſehr viele Perſonen, von dem Magiſtrat Catholiſchen Theils, und gemeine Bürger, ſowohl in dieſem als auch in dem Capucíner-Cloſter zechen, und den Wein aus den Taffernen hinein hohlen laſſen, der ſo dann wider die gemeinſchafftliche Raths-Ordnungen, und alles Evangeliſchen Theils gethane Proteſtiren, Umbgeld-frey paſſiret, wordurch gemeiner Stadt an dem Accis, als einem der importanteſten Gefällen ein unſchätzbarer Schade zuwächſt, der damit mercklich vergröſſert wird, daß Carmeliter-Cloſters Excesse mit dem braunen Bier. Weintrincken ohne Umbgeld in den Cloſtern.

Arbeiten in der Catholischen Kirche.

28. In den Catholischen Kirchen die sogenannte Krippelein, Oelberg und Gräber, dann die gantze Fasten-Zeit hindurch, allwochentlich Donnerstags eine grosse Bühne, worauf viele erwachsene Persohnen sich præsentiren, durch die zum Bau-Hoff gehörig und in gemeiner Stadt-Sold stehende Handwercks-Leute und Handlanger auf-und Freytags wieder abgeschlagen, und dazu, wie auch zu denen ebenfalls durch diese Bauhöffer-Leute, auch aufrichtend-und abbrechende Krippelein und Gräber (wobey ihnen eine Quantität weiß Brod von 32. sogenandten Hoffwecken, aus dem Hospital verabfolget wird) die dazu benöthigte Materialien an Tillen, Brettern, Latten, und andern durch die Stadt-Möhn zur Stelle geführet, wie nicht weniger Klammern und Nägel auf gemeiner Stadt-Kosten, mit Ruinirung des von gemeiner Stadt mit grossem Geld anschaffenden Handwercks-Zeugs entnommen werden, daneben sothane Bau-Höffer halb-und gantze Tage / zumahlen bey dem Grab, da jung und altes, ohne Unterschied der Religion, kommen und helffen, auch ein Gesell die gantze Zeit hindurch, so lang es stehet, dabey zubleiben, darauf acht zugeben, und immer etwas daran zu machen, und zu ändern hat, damit zubringen, und andere Arbeiten versäumen müssen; Also auch

Char-Freytags-und andere Processionen.

29. Bey den Char-Freytags-und anderen Processionen, öffters sehr grosse Figuren mit vielen Knaben und Mägdlein bestellet und besetzet, durch gemeiner Stadt-Möhn mit herumgeführet, und alle Zurüstungen durch die Bau-Höffer, Handwercks-Leuth und Taglöhner, wormit sie respectivè 8. und mehr Täg (je zuweilen 4. biß 5. Wochen) vertragen, und deßhalber andere nöthigere Arbeiten versäumen müssen, gemachet, auch Nägel und andere Materialien ebenfalls dorther gehohlet, Item die Pech- und viele andere Fackeln, respectivè durch die Bau-Höffer-Leute gemacht, und auf gemeiner Stadt-Kosten entnommen, auch deren Livray von den sogenannten dabey aufziehenden Hauptmann Schützen darzu gebraucht; Wider derley Mißbräuche jedoch bekanntermassen in der Untern Pfaltz sehr viel-und schwere Klagen geführet werden: Und ob man zwar disseits

Fremde Processiones.

30. Wieder ihre Processiones, auf welche Art und zu welcher Zeit sie auch nur immer dieselbe bis anhero angestellet und verändert, niemahlen das geringste moviret, so muß man doch jetzo ein besonder grosses Gravamen daraus machen, daß, da man bis anhero mit aller Gedult nachgesehen, daß sie solch ihre Processiones viel öffter als sonsten, in weit anderer Figur als vor diesem, auch manchmahl durch andere, sonst niegebrauchte Gassen, halten, welches, als contra statum Ai. 1624. lauffende, die Stadt Speyer, unter ihren Beschwehrden, mit führet, Sie nunmehro gar sich unterfangen, fremde Processiones, irrequisito Magistratu Evang. mit fliegenden Fahnen unter öffentlichen Gesang, insonderheit aber, occasione ihres Scapulier-Fests, eine Menge Land-Volcks von viel 1000. in die Stadt herein zuziehen, und dieselbe darmit dergestalt anzufüllen, daß man nicht nur in augenblicklicher Gefahr, angezündet, sondern wohl gar durch einen Tumult, welcher gar leicht durch die exorbitante Aufführung Ihrer Catholischen Stadt-und anderer Knechte, wann sie nemlich die Leute, so weit sie auch darvon entfernet stehen mögen, mit grausamen Prügeln und Abnehmung all ihres Gelds zum Huthabziehen, ohne vorhergehende Warnung, nöthigen, entstehen könte, überfallen und massacriret zu werden, stehen muß; da doch die Recesse, wegen freyer Ubung des Religions-Exercitii, blos allein auf die in der Stadt sich befindliche, keineswegs aber auf die, so draussen sind, in sano sensu verstanden werden können, löbliche Stadt Worms auch darüber, daß am Oster-Montag einige 1000. Bauren zur Procession, in die Stadt gekommen, ein Mandatum S. C. zu dessen Abstellung würcklich erlanget, gleichergestalten auch Nassau-Siegen gegen derley Unternehmungen sich äusserst gesetzt, in specie aber, wider die Processiones vom Land herein, die Herrn Wild-und Rhein-Grafen gegen die Fürstl. Salm. und nochmahlen die Stadt Worms gegen ihrer dortig-Cathol. Clerisey Anmassungen von darumben alle Kräfften

Digitized by Google

ten angeſpannet, weil ſolches nicht nur Ao. 1624. nicht alſo in obſervantia geweſen, ſondern auch zu Beeinträchtig- und ſchnöder Verachtung der Evangeliſchen Mit-Obrigkeit, auch mit deroſelben gemeinſchafftlichen Jurisdictions-Violirung geſchehe; Bey welch vielen neuerlichen Solennitæten, gemeiner Stadt auch

Groß Kirchen ausgepuzen.

31. Dieſes Aggravio zuwächſet, daß die groſſe Catholiſche Kirche deſto öffter von denen ex publico beſolderen Bau-Hofern ausgeputzet werden, und daneben

Das Kirchlein auf dem Gottes-Acker.

32. Das auf dem gemeinſchafftlichen Gottes-Acker ſtehende, biß an das Dach an dem Gemauer wieder aufgebaute Kirchlein zu St. Leonhard, welches krafft des per Receſſum Commiſſionis Cæſareæ de Ao. 1697. getroffenen Vergleichs zu vollführen, alſo ungebauet ſtehen bleiben, und weil es ohne Dach, wieder zu Grunde gehen und verderben muß.

Hebe-Ammen Abſtreibung.

33. Hat man wider alle bißherige kundbahre Obſervantz, nach welcher ſo wohl die Cathol. als Evangel. Hebammen, ohne Unterſcheid der Religion ſo wohl Cathol. als Evangeliſche Kinder, zum Tauffſtein in beyderley Kirchen getragen, vor ohngefehr 14. oder 15. Jahren, der Evangeliſchen Hebamme ein Catholiſch Kind, deme ſie doch aus Mutter-Leib geholffen, zum Tauff-Stein zutragen, nicht mehr erlauben wollen, ſondern ſo gar daſſelbe ihr offentlich vor der Kirchen-Thür, de facto hinwegnehmen, und durch eine Catholiſche Weibs-Perſon vollends dahin bringen laſſen, darauf ihr zu entboten, ſich deſſen fürohin zu enthalten, die auch von ſelbiger Zeit an davon bleiben müſſen, und nicht mehr zugelaſſen worden, ohngeacht der Catholiſchen Hebammen Evangeliſche Kinder zum Tauff-Stein in die Evangeliſche Kirche zutragen, dato eben ſo wenig, als der Evangeliſchen denen Catholiſchen Weibern in Kindes-Nöthen beyzuſpringen, verwehret wird, welches Magiſtratus Catholicus, wie auch daß

Todten-Gräber.

34. Der jetzige gemeinſchafftliche der eingeführten Paritæt und Alternation nach, angenommene Evangeliſche Todten-Gräber zu Beerdigung der in die Carmeliten-Kirche bringenden Leichen, neuerlich nicht gebraucht, noch admittiret wird, und noch viel anders mehr, gar füglich remediren können, wann es ſelbigem damit ein Ernſt geweſen wäre; Welch ſchimpf- und verächtliches Tractament man eben ſo wenig, als die Stadt Speyer, welche ehender nicht geruhet, dann biß dergleichen Ehren-verletzliches Beginnen, wieder abgeſtellet, auch ſo gar von der Juriſtiſch- und Mediciniſchen Facultät zu Ingolſtadt ein Reſponſum darüber vor ſich erhalten, länger zu dulten gemeynet iſt.

Handwercks-Herberg der Zeugmacher.

35. Iſt je und allweg in Dinckelsbühl bey den Handwercks-Zünfften, in ihren freyen Willen geſtanden, was für eine Herberg ſelbige behalten oder beziehen wollen, ohne daß von Magiſtrats wegen, oder durch ihren vorgeſetzten Handwercks- oder ſogenannten Viertel-Herrn, ihnen Ziel oder Maaß fürgeſchrieben worden, wie dann eben ſo bald dieſes oder jenes Handwerck 2. 3. oder mehr ſo Catholiſch- als Evangeliſche Herbergen hinter-einander gewählet, auch wohl ſelbſt in Catholiſchen Wirths-Häuſern Handwercker gegen 100. Jahr, ohne Veränderung, nach ihrem Gefallen, beſtändig geblieben; deme jedoch ungeachtet, hat ſich der Catholiſche Viertels-Herr des Zeugmacher-Handwercks, unterſtanden, dieſem, wider alle Gewohnheit, unter neuerlich einzuführen vorgehabter Alternation, der Paritæt nach, eine Catholiſche Herberg zu beziehen, und aufzudringen, und als die Evangeliſche mehriſte Meiſterſchafft ſothanen Handwercks, dieſe ihre Freyheit, eine Herberg nach eigenen Gefallen per majora, die ſie bereits auf eine Evangeliſche Herberge beym Hecht-Wirth vor ſich hatten, erwählen und beziehen zu dörffen ſich nicht abſtricken laſſen wollen, durch einen Catholiſchen Zeugmacher dahin zubringen gewuſt, daß 2. oder 3. Catholiſche Meiſter und etlich wenig bey ſelbigen in Arbeit geſtandene Geſellen, und dieſe letztere

unter allerhand falſchen Vorbildungen, ob wären die mehriſten im Handwerck damit zufrieden, und von Magiſtrats wegen ſolches befohlen worden, gantz unvermerckt mit der in eines Catholiſchen Meiſters-Hauß, nach Abbrechung ihrer vorig gehabten Herberg, ſalvirten Geſellen-Laden, in das Catholiſche Löwen-Würthshauß, unter groſſen Frolocken und Jubel-Geſchrey mit Spiel-Leuthen eingezogen, auch nachgehends die 11. Evangeliſche Meiſter und übrige Geſellſchafft, die ſich in ihre ordentlich gewählte Herberg zum Hecht begeben, durch Obrigkeitliche Gewalt zu nöthigen geſucht, wider die, bereits auf den Hecht-Würth beſchehene Wahl, ihnen dahin nachzufolgen, ſofort der Catholiſche Raths-Theil über dieſer, dem Handwerck privative zuſtehenden und in deren Jura lauffenden Sache, wider die bereits vorhanden-geweſte majora, in partes zu gehen, zu declariren, und die klagende Zeugmacher ohne Beſcheid abziehen-darneben dem Gemeinſchafftlichen Protocoll durch einen Catholiſchen Protocolliſten ſolches anmaßlich inſeriren zu laſſen. Und weilen über diß verſchiedene andere Neuerungen dem Zeugmacher-Handwerck ungebührlich aufgetrungen werden wollen, ſo haben auch die 3. abtrünnige Catholiſche Meiſter ſich ſoweit verlohren, und einen bey Tobias Mergenthaler A. C. in Arbeit geſtandenen Catholiſchen Geſellen, der ſich bey ihnen einzeichnen zu laſſen billich geweigert, um dieſer nichtigen Urſach willen an die ſchwartze Tafel geſchrieben, wodurch der Evangeliſche Magiſtrat bewogen worden, per Notarium & Teſtes zu proteſtiren, und auf die Remedur anzutragen, ſo aber unabgeſtellt geblieben; Dahingegen hat

Müller-Herberg.

36. das Müller-Handwerck, bey der bißher innengehabten Cathol. Herberge zum Guldenen Löwen, auf die durch deren Verkauff vorgegangene Veränderung, nach dem unter ſich gemachten Schluß, allda aus- und in das per majora gewehlte Evangel. Würthshauß zum weiſſen Rößlein ziehen ſollen, wohin auch die 3. Geſchworne Meiſter, darunter einer der Catholichen Religion zugethan, ſich würcklich begeben, dem neu-erwählten Herbergs-Vatter Glück gewünſchet, und ihre Herberge daſelbſt inskünfftige zu halten, einmüthig angekündet: alle dreye auch würcklich das Geſchenck, ſo man einem neuen Herbergs-Vatter beym Antritt zu præſentiren pfleget, beym Kammengieſer angedinget; So bald aber der vorgemeldte Zeugmacher-Viertel-Herr hiervon Nachricht bekommen, hat er, obgleich nicht Er, ſondern ein Evangeliſcher Burgermeiſter, der Müller Viertel-Herr iſt, die Cathol. Meiſter beſchicket, ſelbige wieder abwendig gemachet, und die Sache dahin gebracht, daß dieſe jenen, biß gegenwärtige Stunde noch nicht nachgezogen, bey welcher gemeinſchädlichen Separation der Cathol. Rathstheil die abtrünnige Müller und Zeugmacher auf das eifferigſte vertretten.

Milde Stifftungen.

37. Ziehet Magiſtratus Catholicus verſchiedene milde Stifftungen, ob ſolche gleich von Evangeliſchen fundirt worden, an ſich, und will Magiſtratum A. C. von aller Concurrenz der en Adminiſtration, die doch nebſt der Execution, vigore teſtamenti, dem geſammten Magiſtrat aufgetragen iſt, ausſchlieſſen; Inſonderheit wurde das Warbeckiſche oder Schollſche Stipendium, ſo von weyland Urſula Warbeckin, gebohrnen Schollin, Aug. Conf. Ao. 1562. geſtifftet worden, je und allemahlen a Magiſtratu utriusque Religionis bergeben, wie erſt ſolche und anders mehr noch vor gar wenigen Jahren occaſione deſſelben beſchehen, deme zu entgegen gerieth der Catholiſche Rathstheil auf die irrige Gedancken, ſich der Diſpoſition über quæſtionirtes Stipendium privative anzumaſſen, und den geſammten Magiſtrat davon gäntzlich auszuſchlieſſen; Zu dem Ende Er die an geſammtem Magiſtrat geſtellte-deßhalber eingekommene Schreiben, unter dem nichtigen Vorwand, als ob ſolche vor die Herren Cathol. allein gehören, zu ſich gerieſſen, und gantz einſeitig ein Juriſtiſch Bedencken darüber eingeholet, auf gleiche widerrechtliche Art einſeitig geantwortet, und dem Stipendiaten oder Beneficiaten per modum Conſilii, ein Nothdringliches Memorial an den Cathol. Magiſtrat einzuſchicken, an Hand geben laſſen, hingegen auf hierwieder von dem Evangeliſchen Magiſtrat abgegebene Contradiction, noch biß dieſe Stunde ſich nicht gereget, vielweniger die Schreiben und andere entzogene Acten zur gemeinſchafftlichen Regiſtratur zurück gegeben hat. Uber diß iſt Ao. 1667. von geſamm-

Digitized by Google

ſammten Magiſtrat die Ablegung der Rechnung über die Lober. Stifftung begehret, und erinnert, dann von dem Stiffter weyland Leonhard Lober A. C. ſelbſt ſo gar verordnet worden, von ſolchen Glaubens-Genoſſen Executores zuerwehlen, die aber de facto davon ſowohl quoad Adminiſtrationem, als quoad beneficium gänzlich verträngt, folglich ſothane Beneficia, welche ohnwiderſprechlich, ad intentionem Fundantium, denen Evangeliſchen zugewendet werden ſolten, nunmehro denenſelben entzogen, und darfür den Catholiſchen wider alles Recht und Billigkeit zugeleget werden.

38. Weyland Severin Kolbin Burger und Beck zu Dinckelsbühl hat einen Garten im Beſitz gehabt, und davon, als von einem bürgerlichen Gut die gewöhnliche Steuren, und anders entrichtet, als aber derſelbe in anno 1709. titulo hæreditatis an das Carmeliter-Kloſter gekommen, dieſes, ſeit deme, das geringſte deshalber, nicht abgeführet, da es doch ſolchen Garten, nach daſiger Stadt Freyheit, von weyland Kayſer Friedrich Ausweitz Dinckelsbühl. Privilegii gegeben, innerhalb 2. Jahren an einen Burger zubringen, ſchuldig geweſen wäre, auch von geſammten Magiſtrats wegen darauf beſtanden werden ſollen, ſo aber Catholiſcher Seits nicht geſchehen; Carmeliter Garten.

39. Nach eben dieſer Verordnung iſt auch geſetzet, daß eines neu-angehenden von andern Orten dahin kommenden Burgers-Vermögen, auſſer den Kleidern und Werckzeug, achtzig Gulden an baarem Geld, das er ſo gar vorzehlen, und daß es ſeyn eigen ſeye, zu ſchwören ſchuldig ſeyn ſolle, davon aber Magiſtratus Catholicus, gegen des Evangeliſchen Magiſtrats Proteſtation gänzlich abgegangen, und nach dem Vermögen gar nicht mehr gefragt wird, woher auch kommen, daß öffters ſolcher neu-aufgenommenen Bürger Kinder, ja wohl die Eltern ſelbſten dem Hoſpital frühzeitig heimfallen, mithin ſothaner Bürger Aufnahm gemeiner Stadt mehr Laſt als Erleichterung bringet; Dazu Neuer Burger. Annahm.

40. die nahe Bluts-Freund- und Schwägerſchafft im Rath, einen mercklichen Vorſchub giebet, welcher, zwar durch den Kayſerlichen Commiſſions-Receſs de Anno 1691. Ziel und Maaß geſetzet, auch ſtatuiret: **daß keiner, der vorhero ſchon würcklich vier, denen gemeinen Rechten nach, im 2.ten oder 3.ten Grad verſchwägert - oder mit Bluts-Freundſchafft-Verwandte Perſohnen im Rath ſitzen hat, in den Rath gezogen oder erwehlet werden könne ꝛc.** Dann ſothane Verordnung im folgenden Kayſerlichen Commiſſions-Receſs de Ao. 1697. wiederhohlet worden, gleichwohlen aber ſolchem Magiſtratus Catholicus dermaſſen zuwider handelt, daß Er faſt in nichts als einer einzigen Freundſchafft beſtehet. Nahe Freundſchafft des Catholiſchen Raths.

41. So iſt auch, wie die leidige Erfahrung bezeuget hat, mehrmahlen zu groſſen Schaden des gemeinen Weſens ausgeſchlagen, daß die Catholici dem Kayſerl Commiſſions-Receſs de Ao. 1697. zu entgegen, ſo gar ſaumſelig in Ablegung der Rechnungen, von denen in ihrer Adminiſtration ſtehenden gemeinſchafftlichen Pflegen, ſich bezeigen, theils von vielen Jahren her, ſolche dato noch zuruck ſeyn, niemahlen aber dazu zubringen geweſen, daß ſie bey deren Veränderung zugeſchweigen, jährlich abgelegten Rechnungen, das Geld alſo gleich vorgewieſen, und die Früchten gewöhnlich geſtürtzet hätten, welches bereits viele Confuſiones und Nachtheil, zumahlen, wann der Rechnungs-Führer nicht ſolvendo, dem Publico zugezogen, und ſelbiges noch weiters ohnfehlbar in gröſten Verluſt gerathen dörffte, daferne deßhalber nicht zeitliche Vorſehung geſchehen ſolte. Rechnungs-Retardat.

42. Wurde von letzter Kayſerlichen Commiſſion Inhalts Receſſus de Anno 1697. ſo gar ſub pœna Suſpenſionis ab officio, befohlen, das per majora geſchloſſene, zur Execution zubringen, deme aber, der Catholiſche Rathstheil ſehr offt zu wider handelt, und ſeine Glaubens-Genoſſen, in pleno Senatu, Execution der Raths-Schlüſſe.

nicht nur patrocinando, ohn allen Scheu, verſpricht, ſondern auch, wann es zumahl von einem Evangeliſchen und wider einen Catholiſchen gehet, den ſelbſt wohl-bedächtig vorher mit-abgeſchloſſenen Sententz poſt zu impugniren, und der Execution entgegen zu ſtehen, trachtet. Davon ein friſches und ſehr ärgerliches Exempel mit dem Thorwarth Joh. Georg Leiſſen, und Jacob Specken, da dieſer jenen bis auf den Tod grauſam zugerichtet, und gleichwohl dato die Cur-Koſten noch nicht einmahl bezahlet, weniger pro Satisfactione etwas gegeben.

Neue Catholiſche Feyertäge.

43. Iſt dieſes keine der geringſten Beſchwerden, daß, obzwar vermög Stadt-Friedens Recessus de Ao. 1651. gewiſſe Catholiſche Feyer-Täge benennet, welche zwiſchen beeden Religions-Theilen, verglichener maſſen die Evangeliſche Glaubens-Genoſſen, theils gantz, und mit Abſtehung von allerhand Werckträglichen Arbeit, theils aber nur biß 10. Uhr, nach geendigten Vormittag-Gottes-Dienſt, zu feyren haben; Jedoch bißhero nicht nur darüber neue Catholiſche Feyer-Täge angeordnet, ſondern auch, was noch mehr iſt, an ſolchen, von dem Catholiſchen Magiſtrat die in gemeiner Stadt-Sold ſtehende Evangeliſche Handwercks-Leute, Taglöhner, und Fuhr-Knecht, von ihrer gewöhnlichen Arbeit de facto abgehalten worden, und darüber öffters die beſte Zeit verſäumet, darneben aber bey eingefallenen böſen Wetter, die auf dem Feld gelegene Früchten merckich Schaden nehmen müſſen, der hingegen füglich verhütet werden können, wann Senatus Catholicus ſich in den Schrancken des Vergleichs gehalten, und nicht darüber einſeitig geſchritten hätte;

Läſterung der Evangeliſchen Religion von der Catholiſchen Clericy.

44. Zugeſchweigen, daß die P. P. Carmelitæ, wider das de Anno 1715. in das Reich emanirte Kayſerl. Pœnal-Mandatum, bald hernach durch offentlich haltende, in den Druck gebrachte divulgirte, ja ſo gar in dahieſiger Carmeliter Kirche, publicè, unter Trompeten und Paucken-Schall, bey groſſem Zulauf der Leute, defendirte Diſpp. die Evangeliſche Religion und deren Bekennere boßhafft und unbeſcheidener Weiſe angreiffen, ſchmähen, ſpöttlich anziehen, und als Hereticos, Hæreſiarchas, Lutherum pro Diaboli Apoſtolo, & ejus aſſeclas pro equis & mulis, die nicht verſtändig ſind, höchſtſträfflich durchlaſſen dörffen, welche von Kayſerl. Majeſtät Selbſt hochverbottene Anzäpffungen, man billich und mit allem Recht, gleich ſolches der Magiſtrat zu Speyer ehedem auch alſo gethan, auf ſie hätte retorquiren können, wo man nicht auch hierbey ſeine gewohnte Moderation lieber zu Tage legen, und auch bey folgenden Caſu jedermänniglich eine Uberzeugung von ſeiner Langmuth machen wollen; Dann da

Gemeinſchafftliches Baar-Tuch von einer Catholiſchen Leiche abgeriſſen.

45. vor einigen Jahren, zwey Catholiſche Leichen aus dem Spital getragen, und die eine davon mit dem gemeinſchafftlichen Hoſpital-Baar-Tuch bedecket, und ſolches zu der Evangeliſchen auſſerſter Beſchimpffung eintzig und allein darum, weilen die Baaren derer Evangeliſchen gleichfalls damit bedeckt werden, vor der groſſen Catholiſchen Kirch, auf offener Straſſen, auf Befehl des Catholiſchen Decani abgeriſſen, und ein anderes überleget worden; hat man Evangeliſcher Seits dieſe offentlich nie erhörte Beſchimpffung gleichwohl, ohne die geringſte Thätlichkeit dagegen vorzunehmen, alſo mit Gedult hinein gerieben.

Kirchhoff in der Stadt.

46. Eine klare Probe wie Magiſtratus Catholicus, quantum in ipſo, der Stadt Juriſdiction zuſchmälern geſtiſſen, muß unter vielen andern, auch dieſes geben, daß er den ſogenannten Kirchhoff, an der groſſen Kirche, in der Stadt, als einen locum Sacrum, anmaßlich vindiciren wollen, ohne zu bedencken, daß alle Kram-Läden und Cammern an ſolcher Kirche, vor ein Eigenthum gemeiner Stadt, gehalten, auch die Beſtand-Gelder zur Stadt-Cammer daraus gezogen, wie nicht weniger gantze Gebäude darauf beſchlagen, und abgebunden, die Steine darzu behauen, Zelten daſelbſt aufgeſchlagen, und Pferde getummelt werden, dergleichen Exercitia man jedoch gewißlich

auf

Digitized by Google

auf dem allerſchlechtiſten Land-Kirchhoff nicht geſtatten würde.

47. Was für einen ſchönen Actum Senatus Catholicus vor einigen Jahren ausgeübet, da er einen, von dem Evangeliſchen Rath auf das Poſt-Hauß gegebenen Brief, durch den Catholiſchen in des geſammten Magiſtrats Pflicht-ſtehenden Cancelliſten, hinwegnehmen laſſen, und nach der Hand, aller dargegen geſchehenen Repræſentationen ohnbetrachtet, ſelbſt gar zu eröffnen, ſich erfrechet, das iſt ſo ſcandalos, daß man darvon keine weitere Meldung, gegen die Ehrliebende Welt thun mag; Wie man dann

Inscription eines Briefes auf dem Poſt-Hauß.

48. Auch dieſes lieber mit Stillſchweigen übergehen, als vieles davon ſagen will, daß ſelbiger einen Burger ſeiner Religion, über dem begangenen der gantzen Stadt ärgerlich gefallenen Frevel, da er nemlich dem Stadt-Knecht, als er auf Befehl des regierenden Evangel. Burgermeiſters einen gewiſſen Verbrecher in Arreſt führen ſollen, in die Hände gefallen, und ihme denſelben unter Zulauff einer Menge Volcks von etlich 100. Perſohnen, mit Gewalt entriſſen, und dem Arreſt entzogen, gleichwol auf das hefftigſte defendiret, und wider das verſchuldete Reſentiment fortiter geſchützet, und darmit gleichwie

Frevel wider den regierenden Burgermeiſter.

49. Auch, dardurch ſeine affectirende Præpotenz mehr als zu viel vertathen, wann einige deſſelben Commembra, vor einigen Jahren, in einer gewiſſen Sache, da Evangelici in pleno Senatu die Juſtiz mit Pflicht-ſchuldigen Eiffer portiret, ſo gar mit einem Aufſtand der Burgerſchafft zu dräuen ſich nicht geſcheuet; Was

Auffruhr- und Bedrohung.

50. Für Eingriffe in die Evangel. Conſiſtorial-Jura à DDnn. Catholicis geſchehen, wie Sie die Coërcitiones Conſiſtorii mit unbefugten Proteſtationen zu eludiren, die Erkanntniſſen deſſelben auf allerley Art zu ſyndiciren, die Kirchen-Buß zu verwehren, die zuweilen pro ratione circumſtantiarum für gut befindende Verwandlung derſelben in einen freywilligen Beytrag ad pios uſus, auf das hefftigſte zu impugniren, mit einem Wort, concurrentem in Eccleſiaſticis & matrimonialibus Jurisdictionem, wider die klare Verordnung der Weſtphäliſchen Friedens-Execution, (welche ihnen weiter nichts als die Executorn zuleget, die Judicatur dargegen abſolute abſpricht,) zu behaupten trachten, auch vieler anderen wider das Inſtr. Pac. Weſtph. Policey-Ordnung, Kayſerl. Commiſſions-Receſſe, Dinckelsbühl. Statuta, und allgemeine Rechte laufend- dem gemeinen Weſen höchſt ſchädlich- und den innerlichen Ruheſtand erbrechenden Beſchwehrden mehr nicht zu gedencken.

Conſiſtorial-Streitigkeiten.

Zum vollkommenen Beweiß alles deſſen aber, was bißhero nur in Compendio erzehlet, jedoch in extenſiſſimâ Forma à Catholicis ausgeübet worden, und noch gefährlichere Dinge machiniret werden, auch wie ſelbige an keinen gemachten, Auctoritate Cæſarea confirmirten Vergleich oder Receß ſich binden laſſen wollen, vielmehr die Reichs-Grund-Geſetze, ſoviel an ihnen iſt, zu infringiren gedencken, kan Coronidis loco dienen: Daß Deputati Senatus Cath. ſo gar, einerallda anweſenden Kayſerl. Hochanſehnlichen Commiſſions-Subdelegation, (dahin der Kayſerl. Höchſtpreißl. Reichs-Hofrath die à Senatu Aug. Conf. eingebrachte viele Religions- und andere Beſchwerden zu unterſuchen per Reſcriptum verwieſen,) bey würcklicher Unterſuchung derſelben, ad Protocollum Commiſſionis zu geben keinen Scheuen getragen: daß man die daſelbſtige Raths-Paritæt, und alle davon abhangende Aempter, als welche diametraliter contra tenorem Pacis Weſtphalicæ lauffet, vor null und unkräfftig erkennet; Als wordurch Sie ſich der Straff des Friedens-Bruchs juxta Inſtrum. Pacis Weſtph. Art. 17. §. Qui vero huic transactioni vel Paci publicæ &c. 4. ibi: Sive Clericus ſive Laicus fuerit, Pœnam fractæ pacis ipſo jure & facto incurrat &c. nicht wenig theilhafftig gemachet, damit aber zugleich offentlich an Tag geleget, wie Sie, ſo viel an ihnen iſt, den Grund und das Fundament der gantzen Dinckelsbühliſchen Regiments-Form, lieber heute als morgen umgekehrt ſehen möchten.

Die Verkennung der gantzen Paritæt vor null und unkräfftig.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

11 96
BUCHBINDEREI
OBERMEIER
Niederlassung München
Hessstraße 14
80797 München
Telefon 089/1200110

Digitized by Google